

# **Satzung des Vereins „Middernander“**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Middernander“.
- (2) Er hat den Sitz in Schwabach.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Gründung und im Falle der Verwirklichung auch die Organisation einer möglichst weitgehenden Selbstverwaltung der Bewohner/innen eines Mehrgenerationenhauses.

Durch den Verein soll ein gutes Miteinander unter den Bewohner/innen und gegenüber dem Eigentümer eines in Schwabach angestrebten Mehrgenerationenhauses gefördert werden.

Ziel ist die Förderung gegenseitiger Toleranz und Verständnisses und nachbarschaftlicher Hilfe unter Menschen verschiedener Altersstufen.

Verwirklicht werden soll dies durch das Angebot von Gemeinschaftsräumen, die Nutzung von gemeinsamen Ressourcen sowie die Organisation von Veranstaltungen und Kulturangeboten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt keine gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht keine Verpflichtung, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt durch Beitragsbestätigung vom Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins für alle Mitglieder.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Schriftlich im Sinne dieser Satzung beinhaltet auch die Kommunikation per E-Mail.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB und Beisitzern. Zusammen bilden diese den erweiterten Vorstand. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzende/n und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Dem erweiterten Vorstand können bis zu fünf Beisitzer/innen angehören. Sie vertreten die unterschiedlichen Arbeitskreise des Vereins oder übernehmen Aufgaben zur Entlastung des Vorstands. Sie haben gleiches Stimmrecht wie der Vorstand. Sie werden ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung für jede/n Beisitzer/in eine/n Vertreter/in. Diese übernehmen die Aufgaben des Beisitzers / der Beisitzerin, wenn diese/r verhindert ist. Sie haben dann gleiches Stimmrecht im Vorstand. Sie werden ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend mitgeteilt werden.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Nach Ablauf der 2 Jahre bleiben alle Vorstandsmitglieder bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Der Zeitraum von 2 Jahren für die neu gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl bzw. Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben kann über die Wege der elektronischen Kommunikation zugestellt werden und gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (6) Dringlichkeitsanträge oder Initiativanträge können auf einer Mitgliederversammlung zur Behandlung vorgeschlagen werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung bedarf es für Anträge zu denen ein Beschluss gefasst werden soll einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder und mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Anträge, die für den Verein von grundlegender Bedeutung sind, wie Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung und auch Vorstandswahlen oder -abwählen, können nicht zum Beschluss aufgenommen werden. Anträge, die eine Beratung bzw. Aussprache und keinen Beschluss zum Inhalt haben, können auf die Tagesordnung genommen werden, soweit hierfür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dies begrüßt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 aller Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.
- (9) Ist die Mitgliederversammlung auf Grund mangelnder Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, so wird die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung nach 14-21 Tagen wiederholt. Zu dieser Mitgliederversammlung wird eine Einladung mit den selben Tagesordnungspunkten und etwaigen Ergänzungen nach § 9 Abs.5 mit einer Frist von einer Woche zugesandt. Die Mitgliederversammlung ist dann ungeachtet der erschienenen Mitgliederzahl, beschlussfähig. In der neuen Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- (10) Stimmberrechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann entweder persönlich ausgeübt werden oder durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.
- (11) Jedes Vereinsmitglied kann nur eine Vollmacht ausüben. Vollmachten gelten nur für die jeweils aktuelle Mitgliederversammlung.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von 2 Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der/die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Dabei ist die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

## **§ 11 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Mitglieder übertragen.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden ein Vorstandsmitglied und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfähigkeit ist Anwesenheit aller Liquidatoren und Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Schwabach, den 16.10.2023